

Zuständigkeit der DVP in den ordnungsrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich geregelt ist — als alleinige Zuständigkeit der DVP oder als gemeinsame Zuständigkeit der DVP und anderer Organe des Staatsapparates. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind die Ordnungsstrafbefugten der DVP berechtigt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld, Verweise, Ordnungsstrafen von 10,— bis maximal 1 000,— M sowie weitere Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen (vgl. 7.6.).

Die DVP nimmt mit ihren Befugnissen gestaltend Einfluß auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie stellt die vorbeugende Arbeit in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Diese Merkmale kennzeichnen die Tätigkeit aller Polizei- und Milizorgane sozialistischer Staaten; sie entsprechen ihrem Klassencharakter und -auftrag. Die DVP knüpft vor allem an Erfahrungen an, die die sowjetische Miliz bei der Vervollkommnung der organisatorischen Formen und Methoden ihrer Arbeit, bei der Koordinierung ihrer Aktivitäten und ihres planmäßigen Vorgehens im örtlichen Bereich zum Schutz der öffentlichen Ordnung gesammelt hat.¹⁸

Die DVP unterstützt mit der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Erfüllung der von der SED gestellten Aufgaben in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Es geht vornehmlich darum, solche Bedingungen zu schaffen, die mögliche Ursachen für Rechtsverletzungen und andere Störungen weitgehend ausschließen. Daher orientiert sich die DVP gemeinsam mit anderen Sicherheits- und den Justizorganen sowie in Zusammenarbeit mit örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, mit wirtschaftsleitenden Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven der Werktätigen auf langfristige Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Sie strebt Lösungen an, die eine hohe Stabilität und Beständigkeit des Ordnungs- und Sicherheitszustandes gewährleisten.

Die DVP nimmt ihre Befugnisse so wahr, daß die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zum festen Bestandteil der Leitung und Planung in den Staatsorganen, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen wird und die Initiativen der Werktätigen im Kampf für hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit aktive Unterstützung finden. Die Anwendung der polizeilichen Befugnisse ist vor allem darauf gerichtet, den Schutz vor Kriminalität, Havarien und Bränden zu gewährleisten, zur Verkehrssicherheit beizutragen, Straftaten und andere Rechtsverletzungen zu verhindern, solche Handlungen möglichst schon in ihren Anfängen zu unterbinden und auf Rechtsverletzer erzieherisch einzuwirken. Das schließt ein energisches Einschreiten gegen Rückfalltäter und solche Personen ein, die wiederholt Rechtsverletzungen begehen und nicht gewillt sind, ehrlich zu arbeiten, oder die sich der Umerziehung widersetzen.

Die DVP trifft ihre Maßnahmen unter strenger Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar nur in dem Umfang bzw. nur so lange, wie das zur Abwehr von Gefahren, zur Beseitigung von Störungen oder im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Ihre Angehörigen arbeiten, wenn sie polizeiliche Maßnahmen veranlassen, in erster Linie mit dem Mittel der Überzeugung. Kommen Bürger solchen Maßnahmen **trotz** Ankündigung und gegebener Möglichkeit, sie zu erfüllen, nicht nach, können sie mit polizeilichen Mitteln durchgesetzt werden. § 16 des VP-Gesetzes sieht dafür unter den dort ge-

ts Vgl. M. I. Jeropkin/L. L. Popow, *Administratiwno-prawowaja ochrana obschtschestwennowo porjadka*, Leningrad 1973.